

Umsetzung von Sorgfaltspflichten bzgl. menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken in der Lieferkette, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Kurzname: LKSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage bzgl. der Umsetzung von Sorgfaltspflichten in unserem Unternehmen und zum seit 1. Januar 2023 geltenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG).

Im LKSG geht es um die Umsetzung von Sorgfaltspflichten im eigenen Unternehmen und bei Zulieferern zu bestimmten menschenrechtlichen Belangen (hpts. ILO-Kernstandards zu z.B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, unangemessene Löhne) und die Vermeidung bzw. Einhaltung von definierten, internationalen Umweltübereinkommen (z.B. Minamata/Quecksilberverbot oder Stockholm/POP-Chemikalien und Basler/Sonderabfallverbringung).

Als Unternehmen mit weniger als 3000 Arbeitnehmern gehören wir nicht in den Anwendungsbereich des LKSG und sind damit ein sogenanntes NON-Scope Unternehmen. Die Pflichten aus dem LKSG können ihrer Natur nach nicht einfach an Zulieferer weitergegeben werden. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass wir in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften ausschließlich die geforderten Maßnahmen umsetzen und selbstverständlich einhalten.

Wir sichern Ihnen hiermit zu, dass unser Unternehmen am Standort Deutschland gemäß unserem Legal Compliance Prinzip das hier geltende Recht jederzeit vollumfänglich einhält und die Einhaltung durch interne Managementprozesse überwacht. Dazu gehören auch und insbesondere alle im LKSG genannten geschützten Rechtspositionen und internationalen Übereinkommen zum Schutz von Menschen- und Umweltrechten sowie Arbeitsschutzpflichten.

Zusätzlich und auf freiwilliger Basis sind wir beim Thema Implementierung von Sorgfaltspflichten zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit Engagement tätig und haben Aktivitäten auf freiwilliger Basis eingeleitet. Wir folgen dabei dem Prinzip der Integration in unsere Managementstrukturen gemäß der Qualitätsmanagementnorm ISO 9001 und setzen die Anforderungen mit Augenmaß angemessen und wirksam um.

Wir hoffen, Ihnen mit den oben gemachten Ausführungen einen zufriedenstellenden Eindruck über unsere Bemühungen zum Thema Integration der Sorgfaltspflichten in unsere Geschäftsabläufe dargelegt zu haben.

Nach uns derzeit vorliegenden Informationen liegen weder in unserem Geschäftsbereich noch bei unseren unmittelbaren Lieferanten Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten bzw. geschützte Rechtspositionen gem. § 2 LKSG vor. Sollten wir substantiierte Kenntnis über mögliche Verstöße erhalten, werden wir unverzüglich unser Risikoprofil prüfen und ggf. anpassen.

Die Entwicklung des LKSG und insbesondere der europäischen Bestrebungen für ein „EU-Lieferkettengesetz“ - die so genannte CSDD-Richtlinie - beobachten wir genau.

Falls Sie weitere Informationen zum Thema Sorgfaltspflichten, Menschenrechte und Umweltrisiken haben, sprechen Sie uns gerne an.

Stamo Verbindungstechnik GmbH
In der Fleute 53
42389 Wuppertal
www.stamo.de

Wuppertal, 10. März 2023